

Besondere Bedingungen für die Geräteversicherung

(Ausgabe 01.2011)

Art. 1. Versicherte Güter

Gesamtes professionelles Material (Tonanlage, Licht, Audio/Video, Musikinstrumente, Bühnen, Aufbauten, Zelte, Requisiten, Kostüme und sonstiges Hilfsmaterial, Stand und bewegliches Material für Ausstellungen und Salons), dass vom Versicherten benutzt wird im Rahmen seiner Tätigkeit wie Dienstleistung, Fabrikation, Vermietung, Verkauf, Benutzung, Einrichtung und Reparatur von Bühnen-, Audivisions- und Veranstaltungsmaterial und/oder aller Aktivitäten, die zur Tätigkeit des Versicherten gehören oder mit ihr verbunden sind.

Art. 2. Gegenstand der Versicherung

Die TSM Versicherungs-Gesellschaft, im Folgenden "TSM" genannt, deckt unter Vorbehalt der allgemeinen und nachstehenden speziellen Ausschlüsse jede Art des plötzlichen oder unerwarteten Eintritts von Bruch, Zerstörung, Diebstahl, Verlust oder Verschwinden der versicherten Güter, die sich in perfekt gewartetem und funktionierendem Zustand befinden:

- in Gebrauch nach ihrem Erhalt und/oder dem Versuch der Inbetriebsetzung,
- im Ruhezustand,
- anlässlich von Demontage- oder Montagetätigkeiten, die wegen Wartungs- oder Reparaturarbeiten erforderlich wurden,
- anlässlich ihres Transports auf dem Land-, Luft-, Wasserweg.

Versichert sind ferner:

- die Aufräumungskosten, Wegschaffung und Rettung im Anschluss an ein zu entschädigendes Ereignis bis zu 10% des versicherten Wertes des beschädigten Gutes,
- für klassische Musikinstrumente die Übernahme der Kosten für die Miete von ähnlichem Material, um die vorgesehene Leistung zu erbringen, bis zu 15% des Wertes des Instruments.

TSM leistet dem Versicherten die Rückerstattung der gerechtfertigten Zusatzkosten (infolge eines versicherten Schadenereignisses) auf den folgenden Posten:

- Arbeitskräfte
- Transport und Reisen
- Benutzung von provisorischen Gütern und Dienstleistungen als Ersatz

nach dem Einverständnis der TSM, um die Folgen der Nichtverfügbarkeit der Geräte infolge eines versicherten Schadenereignisses zu begrenzen.

Unter Entschädigungsperiode ist die Zeitspanne zu verstehen, die am Datum des Eintritts des Schadenereignisses beginnt und am Tag der Reparatur oder Ersetzung des beschädigten Materials endet, welche die normale Wiederherstellung der Benutzung des Materials ermöglicht.

Unter Schadenereignis ist der völlige, vorübergehende oder teilweise Unterbruch der Benutzung des Materials infolge eines versicherten materiellen Unfallschadens zu verstehen, der die Anwendung der vorstehenden Deckung nach sich ziehen mag.

Die Entschädigungsperiode ist für einen Jahresvertrag (mit stillschweigender Erneuerung) auf ein Jahr beschränkt. Für die temporären Verträge ist die Entschädigung auf die Vertragsdauer beschränkt, die nach den vereinbarten Bedingungen in der Police vorgesehen ist.

Art. 3. Ausschlüsse

Allgemeine Ausschlüsse:

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind:

- die Schäden oder Verluste, die sich aus einem absichtlichen oder arglistigen Verschulden des Versicherten ergeben;
- die Schäden oder Verluste, die sich aus Fabrikationsfehlern, Mängeln oder Defekten ergeben, die bei der Unterzeichnung vorhanden und dem Versicherten bekannt waren;
- die Schäden oder Verluste, welche die Verbrauchsteile betreffen;
- die Schäden ästhetischer Art wie Schrammen, Kratzer oder Absplitterungen, welche die Benutzung des Geräts nicht verhindern;
- die Schäden oder Verluste, die sich nach einer Beschädigung und vor der Ausführung der Reparaturen ereignen für den Fall, dass das Gerät weiterhin benutzt werden sollte;
- die Kostenvergütungen über die normalen Reparaturzeiten hinaus, die vom Experten festgelegt wurden;
- die Schäden oder Verluste, die sich direkt oder indirekt aus der Beschlagnahme, Pfändung oder Zerstörung nach dem Zollreglement oder der Zerstörung, Einziehung oder Requirierung auf Anordnung von zivilen oder militärischen Behörden ergeben;
- die Schäden oder Verluste, die sich aus den Umständen eines ausländischen Krieges oder eines Bürgerkrieges ergeben: es ist Sache des Versicherten, zu beweisen, dass das Schadenereignis von einem anderen Umstand als dem ausländischen Krieg herrührt;
- die Schäden oder Verluste, oder die Verschlimmerung von Schäden, die verursacht wurden durch:
 - Waffen oder Vorrichtungen, die für die Explosion durch eine Änderung der Struktur des Atomkerns bestimmt sind,
 - nukleare Brennstoffe und radioaktive Produkte oder Abfälle,
 - jede andere Quelle von ionisierenden Strahlen, welche die ausschliessliche Verantwortlichkeit eines Betreibers einer Nuklearanlage nach sich ziehen,
 - jede Quelle von ionisierenden Strahlen (insbesondere allen Radioisotopen), die ausserhalb einer Nuklearanlage verwendet wird oder dafür bestimmt ist, und für die der Versicherte oder jede andere Person, für die er einsteht, das Eigentum, die Obhut oder die Benutzung besitzt.

Spezifische Ausschlüsse:

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind:

- die Schäden an den Kathodenröhren und -bildschirmen, ausser wenn sie durch einen Brand, einen Diebstahl oder ein Ereignis zerstört werden, die keinen Bezug zu ihrer natürlichen Abnutzung und/oder Wertminderung aufweisen;
- die Schäden:
 - infolge der normalen und voraussehbaren Abnutzung ungeachtet ihrer Ursache (mechanisch, thermisch oder chemisch);
 - infolge der anhaltenden Auswirkung des Betriebs, wie Oxydierung, Korrosion, Rostfrass, Verschmutzung, Verkalkung,

sollte indessen ein solcher Schaden auf demselben Gut plötzlich und unerwartet den Bruch, die Zerstörung oder den Verlust von benachbarten Elementen oder anderen Teilen in gutem Zustand nach sich ziehen, würde die Garantie für die Schäden gelten, die diese Elemente oder Teile betreffen;

- die Schäden infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen oder sonstigen Katastrophen, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gesetzes über die Schadenversicherung (SchVG);
- die Schäden, die unter die gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungen fallen, die der Versicherte bei den Konstrukteuren, Verkäufern, Vermietern oder Monteuren geltend machen kann (Verkaufs-, Miet-, Wartungs- oder Unterhaltsvertrag),
falls diese ihre Gewährleistung verweigern sollten, würde der Vertrag innerhalb der Grenzen der versicherten Risiken wirksam werden, und TSM behält sich die Ausübung eines Rückgriffsrechtes vor;
- die Flecken aller Art und die Zigarettenbrandflecken auf den Kostümen und Kulissen;
- für die Musikinstrumente: Brüche von Saiten, Schilf und Fellen der Schlaginstrumente sowie Tonusverlust;
- Diebstahl oder Verschwinden von klassischen Musikinstrumenten mit einem Wert von mehr als CHF 30'000.00 während dem Transport, ausser wenn es sich um ein Klavier oder um eine Gesamtheit von Musikinstrumenten handelt.
- Das Zerschlagen von Geschirr, Porzellan, Keramiken, Kristallglas, Skulpturen und sonstigen ähnlichen zerbrechlichen Artikeln, ausser es sei die Folge eines Unfalls oder eines Zusammenstosses während dem Transport dieser Objekte.

Art. 4. Festsetzung der Schäden und der Entschädigung

A. Betriebsfremdes oder gemietetes Material von professionellen Vermietungen:

1 – Im Fall eines Teilschadenereignisses

Die Ausrichtung der Entschädigung entspricht dem Betrag der Reparaturen, ohne über den Verkehrswert des beschädigten Materials am Tag des Schadenereignisses hinauszugehen, in welchem Fall die Entschädigung nach den Bestimmungen von Ziffer 2 über den Totalschaden erfolgen würde.

2 – Im Fall eines Totalschadenereignisses

Die Berechnung der Entschädigung im Totalschadenfall von gemietetem Material wird auf Basis deren Verkehrswertes zur Zeit des Schadenereignisses vorgenommen.

Bei den Lampen, ist die Deckung gegeben, wenn sie durch ein Ereignis zerstört werden, das keinen Bezug zu ihrer natürlichen Abnutzung und/oder Wertminderung aufweist.

Der Betrag der Entschädigung entspricht dem Ersatzwert zum Neupreis am Tag des Schadenereignisses während einer Dauer von 12 Monaten nach ihrer Inbetriebnahme.

Darüber hinaus findet ein Alterungssatz von 1% für jeden angebrochenen Monat Anwendung.

B. Betriebseigenes Material des Versicherungsnehmers

1 – Im Fall eines Teilschadenereignisses

Die Ausrichtung der Entschädigung entspricht dem Betrag der Reparaturen, ohne über den Neuwert des beschädigten Materials am Tage des Schadeneintrittes hinauszugehen, in welchem Fall die Entschädigung nach den Bestimmungen von Ziffer 2 über den Totalschaden erfolgen würde.

2 – Im Falle eines Totalschadenereignisses

Die Berechnung der Entschädigung im Totalschadenfall von Material des Versicherungsnehmers wird auf Basis dessen Neuwertes während der ersten 4 Jahre nach Inbetriebnahme vorgenommen.

Für das Material von mehr als vier Jahren nach dessen Inbetriebnahme erfolgt die Bezahlung aufgrund des Neuwertes am Tag des Schadenereignisses, unter Abzug der Alterung nach der Festlegung durch den Experten ohne jedoch darüber hinauszugehen.

Die Alterung ist in allen Fällen auf 70% beschränkt.

Für das weniger als 2 Jahre alte Material kann die Bezahlung aufgrund der Rechnung des Kaufs von Ersatzmaterial zum gleichwertigen Preis vorgenommen werden, sofern dieser gehörig gerechtfertigte Kauf innert 60 Tagen nach dem Schadenereignis erfolgt.

Bei den Lampen, ist die Deckung gegeben, wenn sie durch ein Ereignis zerstört werden, das keinen Bezug zu ihrer natürlichen Abnutzung und/oder Wertminderung aufweist. Der Betrag der Entschädigung entspricht dem Ersatzwert zum Neupreis am Tag des Schadenereignisses während einer Dauer von 12 Monaten nach ihrer Inbetriebnahme. Darüber hinaus findet ein Alterungssatz von 1% für jeden angebrochenen Monat Anwendung.

Hinsichtlich des Materials, das Gegenstand eines Kredits, eines Leasings oder einer Miete bildet, wird vereinbart, dass die Entschädigung der höheren der beiden folgenden Summen entspricht, nämlich dem Betrag, der nach den vorstehenden Bedingungen festgelegt wird, und dem Restbetrag, der am Datum des Schadenereignisses aufgrund des Kredit-, Leasing- oder Mietvertrages fällig wird.